

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

3 (26.1.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 4203. B. Nachweisung der Lademaasse.
- Nr. 4797. B. Rubelwerth.
- Nr. 5269. B. Rumänisch-Süddeutscher Verband.
- Nr. 5489. B. Jagdschluß in Luxemburg.
- Nr. 5491. B. Desinfektion der Wagen.
- Nr. 5689. B. Rubelwerth.
- Nr. 4233. B. Preussischer Staatsbahnwagenverband.

- Nr. 5265. B. Benützung fremder Güterwagen.
- Nr. 6441. B. Benützung fremder Güterwagen.
- Nr. 3454. B. Befestigung zc. der Billet-Datumpressen.
- Nr. 3912. T. Verzeichniß der Telegraphen- und Signalapparate.
- Nr. 4699. B. Organisation des Telegraphendienstes.
- Nr. 5495. B. Telegraphenkarte von Baden.
- Nr. 5671. G.D. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 4203. B. In der Nachweisung der bei der Beladung offener Wagen anzuwendenden Lademaasse sind die Angaben unter laufender Nr. 30 durch die nachstehenden zu ersetzen:
30 | Befehl der R. C.-D. (Inskr.) KStn | D | — |

Nr. 4797. B. Vom 16. Januar l. J. bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 222 *M.* festgesetzt worden.

Nr. 5269. B. Den in den Rumänisch-Süddeutschen Güterverkehr einbezogenen Stationen wird eine Anzahl Frachtbriefe für Eil- und Frachtgut nach dem durch Nachtrag I zu Theil I des Tarifs für diesen Verkehr vorgeschriebenen Muster zugehen. Weiterer Bedarf ist beim Material- und Drucksachenbureau anzuverlangen.

Nr. 5489. B. Im Großherzogthum Luxemburg ist vom 15. Januar l. J. ab die Jagd, mit Ausnahme auf Zugvögel sowie auf Wasser- und Sumpfwild, untersagt.

Nr. 5491. B. Die Verfügung Nr. 89509. B. von 1888 (Verordnungsblatt Seite 190) hat ihre Erledigung gefunden.

Nr. 5689. B. Vom 19. Januar l. J. bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 225 *M.* festgesetzt worden.

Wagenfachen.

Nr. 4233. B. Die entladenen Wagen des preussischen Staatsbahnwagenverbandes dürfen künftighin auch dann über diejenige Verbandsbahn, von welcher die Wagen auf dem Hinweg das Verbandsgebiet verlassen haben, hinaus mit Rückladung versehen werden, wenn die Bestimmungsstation außerhalb des Staatsbahnwagen-Verbandsgebietes liegt. In der Anmerkung zu §. 3 des Vereinswagenübereinkommens und in §. 26 Ziffer 4 der Vorschriften über die Zuweisung zc. der Wagen sind deshalb die Worte: „Anderen Falles jedoch nur nach Stationen innerhalb des Verbandsgebietes“ beziehungsweise „Anderen Falles jedoch liegen muß“ zu streichen.

Nr. 5265. B. Auf Veranlassung der Eigenthums-Verwaltung wird die mit Verfügung Nr. 85204. B. von 1888 (Verordnungsblatt Seite 186) hinsichtlich der Benützung der gedeckten Güterwagen der Böhmischem Commercial-Bahnen angeordnete Beschränkung wieder aufgehoben.

Nr. 6441. B. Die mit Verfügung Nr. 79297. B. von 1888 (Verordnungsblatt Seite 179) hinsichtlich der Benützung der gedeckten Güterwagen der Szamosvölgyer Eisenbahn angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der Eigenthums-Verwaltung wieder aufgehoben.

Materialsachen.

Nr. 3454. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 37039. B. auf Seite 81 des Verordnungsblattes vom Jahr 1887 wird Folgendes bekannt gegeben:

Bei Vornahme der Auswechslung von Billet-Datumpressen konnte in einigen Fällen, nach Lösung der Stellschraube, die Presse nicht aus der Fußplatte herausgezogen werden, weil sich zwischen den Einschubflächen Staub und Rost angefangen hatte. Es ist zu vermuten, daß dieser Rostansatz durch Wasser entstanden ist, welches bei der Reinigung der Fenster, Zählische u. s. w. gegen die Einschubflächen gesprüht ist.

Da nun bei Auswechslung einer Billet-Datumpresse ein solches Hinderniß für den Abfertigungsdienst sehr störend wirken muß und auch der ganze Zweck der Fußplatten vereitelt wird, so haben die Groß-Dienststellen sorgfältig darauf zu sehen, daß derartiges Festfrieren der Pressen durchaus vermieden wird. Zu diesem Zweck ist erstens möglichst darauf zu halten, daß die Presse mit Wasser nicht in Berührung kommt. Außerdem aber ist es hierfür und zugleich für eine gute Zustandhaltung der Presse selbst unumgänglich notwendig, daß die Billet-Datumpressen mindestens jeden Monat einmal aus der Fußplatte herausgezogen, gereinigt, die Einschubflächen mit Petroleum befeuchtet und sodann trocken abgerieben werden. Sollte eine Presse von Hand nicht aus der Fußplatte herausziehen sein, so daß hierzu Hammerschläge notwendig würden, so sind die Oberkanten der Einschubflächen mit Petroleum zu betropfen und wird nach kurzer Zeit die Presse herausgezogen werden können.

Die Groß-Dienststellen werden angewiesen, dieser Vorschrift auf das Pünktlichste nachzukommen.

Nr. 3912. T. Es ist beabsichtigt, eine genaue Zusammenstellung aller zur Zeit auf den Stationen im Betriebe befindlichen Telegraphen- und Signalapparate und Gegenstände anfertigen zu lassen und werden behufs Herstellung derselben in nächster Zeit den Stationen die erforderlichen Impressen in Tabellenform und Zeichnungen nebst Anweisung zugehen.

Die Stationsvorsteher werden beauftragt, die Verzeichnisse der erwähnten Anweisung entsprechend mit möglichster Genauigkeit aufzustellen und durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten an die Groß-Bahnbauinspektoren, zu deren Bezirk sie gehören, bis spätestens 1. März 1889 einzureichen.

Telegraphenwesen.

Nr. 4699. B. Im Verzeichniß der Badischen Bahntelegraphenstationen ist nachzutragen:

„† Gundelfingen (Blockstation) Gdn.“

Die Namen der Stationen Nach-Linz, Binau, Dallau, Distelhäusen, Karlsdorf, Mühlingen, Niederschoppsheim und Zimmern sind zu unterstreichen.

Im Leitungsverzeichniß ist bei Leitung 6 Rubrik 2 und 3 der Name Jagstfeld in „Heilbronn“ und bei Leitung 81 in den gleichen Rubriken der Name Kulendorf in „Altschhausen“ zu ändern.

Leitung 57 Rubrik 3 ist „Frk“ zu streichen.

Die Leitung 90 „Donauessingen Bf.—Donauessingen St.“ ist ganz zu streichen.

Nr. 5495. B. Die Telegraphenkarte von Baden für den Bahndienst ist neu bearbeitet worden und wird den betreffenden Dienststellen t. H. zugehen.

Mittheilung.

Nr. 5671. G.D. Unter Bezugnahme auf Verfügung Nr. 2420. B. vom 1. J. (Verordnungsblatt Seite 5) wird bekannt gegeben, daß die Verwaltungen der Ungarischen Westbahn und der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn in Folge Uebergangs des Betriebs ihrer Strecken in die Verwaltung der k. k. Generaldirektion der Oesterreichischen Staatsbahnen bezw. der Direktion der Königl. Ungarischen Staatsbahnen und der Ungarischen Nordostbahn aus dem Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen ausgeschieden sind.

Alle auf die Ungarischen Linien der erstbezeichneten Verwaltung bezüglichen Mittheilungen sind einstweilen an „die zur Führung des Betriebs der Ungarischen Westbahn bestellte Abtheilung der Königl. Ungarischen Staatseisenbahnen“ zu richten.